

Betriebs- und Benutzungsordnung

für den Wertstoffhof am Abfallwirtschaftszentrum Aßlar

Präambel

Der Wertstoffhof am Abfallwirtschaftszentrum Aßlar gehört zu den abfallwirtschaftlichen Angeboten der Abfallwirtschaft Lahn-Dill als Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises. Er wird durch die Abfallwirtschaft Lahn-Dill betrieben und dient der Annahme und Entsorgung von in Privathaushaltungen und Gewerbebetrieben angefallenen Wertstoffen.

Aufgrund § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 06. März 2013 in Verbindung mit § 10 der Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 09.09.2013, Stand 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, erlässt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

**§ 1
Inhalt**

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für den Wertstoffhof am Abfallwirtschaftszentrum Aßlar.

Mit Betreten oder Befahren des Wertstoffhofes wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt.

**§2
Berechtigte Benutzer**

Berechtigte Benutzer des Wertstoffhofes sind die Einwohner/innen des Lahn-Dill-Kreises mit Ausnahme der Stadt Wetzlar.

Auf Verlangen des Betriebspersonals hat der Anlieferer seine Benutzungsberechtigung durch Vorlage seines Personalausweises nachzuweisen oder, soweit es sich um eine Anlieferung im Auftrag eines benutzungsberechtigten Dritten handelt, eine unterzeichnete Vollmacht unter Angabe der Personal- und Adressdaten des Berechtigten vorzulegen.

§3 Kostenlose Anlieferung

Die Einwohner/innen des Lahn-Dill-Kreises mit Ausnahme der Stadt Wetzlar sind berechtigt, nachfolgende Abfallarten und -mengen aus privaten Haushaltungen und Kleinstgewerbebetrieben kostenlos anzuliefern:

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Grünschnitt (Pkw-Menge)
- Altholz (Pkw-Menge)
- Altmetall
- Bauschutt (Pkw-Menge)
- CDs/DVDs (ohne Umverpackung), Tintenpatronen, Tonerkartuschen
- Leichtverpackungen (in transparenten Säcken)
- Hartkunststoffe (PE - Polyethylen oder PP - Polypropylen)
- Elektroabfälle gem. ElektroG2
- Batterien
- Glasabfälle (Hohlglas)

Darüberhinausgehende Abfallarten- und mengen sowie Anlieferungen von Einwohnern/innen der Stadt Wetzlar sind nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Lahn-Dill für direkt angelieferte Abfälle zu vergüten.

§4 Verhaltensregelungen auf dem Gelände / Zutritt

- Für Anlieferungen gelten die Öffnungszeiten laut gültigem Aushang. Unbefugten ist jeglicher Aufenthalt untersagt.
- Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten gestattet.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr und ist den Benutzern nur für die Übergabe/Abholung der Wertstoffe in den dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.
- Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass durch ihn keine Gefahren entstehen und er nicht gefährdet wird.
- Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.
- Warn-, Hinweis- oder Verbotsschilder sind zu beachten.
- Jeglicher Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Rauchen ist verboten.
- Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.
- Es ist den Benutzern verboten, dem Betriebspersonal Geld- oder Sachgeschenke anzubieten.
- Es ist dem Betriebspersonal verboten, Geld- oder Sachgeschenke anzunehmen.

§5 Aufsicht und Hausrecht

- Den Anweisungen des Betriebspersonals hat der Benutzer unbedingt Folge zuleisten.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann durch die Betriebsleitung Hausverbot erteilt werden.

§6 Übergaberegeln

- Damit die Art des Abfalls kontrolliert und gesichtet werden kann, ist beim Betreten des Betriebsgeländes eine Anmeldung bei dem verantwortlichen Betriebspersonal erforderlich.
- Der Benutzer ist verpflichtet, die Abfälle dem Betriebspersonal gegenüber vollständig und richtig zu beschreiben.
- Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, das heißt Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen.
- Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen.
- Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen.

§7 Abladen

- Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt durch den Benutzer selbständig, zügig und auf eigene Gefahr.
Sollte das Betriebspersonal auf Bitten des Benutzers beim Abladen Hilfestellung leisten, haftet die Abfallwirtschaft Lahn-Dill nicht für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Abfallwirtschaft Lahn-Dill oder einen gesetzlichen Vertreter verursacht wurde.
- Die Abfälle müssen von dem Benutzer in die nach der Zweckbestimmung bereitgestellten Sammelbehälter sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) abgegeben werden.
- Der Abfall geht mit dem Abladen in den Sammelbehälter in das Eigentum der Abfallwirtschaft Lahn-Dill über.
- Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern oder Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden und gegebenenfalls zu beseitigen.
- Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

§8

Verkehrssicherungspflichten und Haftung


- Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt durch Benutzer und Besucher auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung des Wertstoffhofes und seiner Einrichtungen ergeben.
- Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill übernimmt für Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, keinerlei Haftung.
- Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen des Wertstoffhofes wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt durch Benutzer und Besucher auf eigene Gefahr. Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill haftet nicht für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Abfallwirtschaft Lahn-Dill oder einen gesetzlichen Vertreter verursacht wurde.

§9

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Wetzlar, den 05.11.2020



Frank Dworaczek
Kfm. Betriebsleiter



Wolfgang Pfeiffer
Techn. Betriebsleiter